



FÜR ORTSGEMEINDEN
UND VERBÄNDE IM
BUND EVANGELISCH-
FREIKIRCHLICHER
GEMEINDEN IN
DEUTSCHLAND K.D.Ö.R.



Die Einführung des Erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche

Liebe Geschwister,
liebe Freunde,
liebe Gefährten
auf dem Weg zur
Sicheren Gemeinde,

Das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche kommt. Lange angekündigt und mit mehr oder weniger Schrecken befürchtet, macht der Gesetzgeber jetzt einen weiteren Schritt auf seinem Weg zur Umsetzung des Anfang 2012 eingeführten Bundeskinderschutzgesetzes.

Über das Für und Wider möchten wir als Fachkreis Sichere Gemeinde im BEFG an dieser Stelle gar nicht diskutieren, denn es ist nun mal beschlossen. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses hat das Ziel, sicherzustellen, dass keine nach § 72a SGB VIII vorbestrafte Person im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe arbeitet. Zu deutsch: dass niemand, der jungen Menschen eine Form von Gewalt zugefügt hat, und dafür schon vorbestraft wurde, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mitmacht. Weder beruflich noch ehrenamtlich. Nicht mehr und nicht weniger.

Uns ist völlig klar, dass auch nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

in jeder Gemeinde, jedem Verband und jeder Organisation immer noch Lücken für gewalttätige Übergriffe aller Art klaffen. Daher ist es uns wichtig zu betonen, dass das Führungszeugnis kein „Allheilmittel“ ist, sondern nur ein winziger Baustein, eingebettet in ein schlüssiges und nachhaltiges Konzept zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehören nach wie vor:

- starke Kinder, die wissen, was ihnen gut tut und wo ihre Grenzen sind (Präventive Angebote)
- sensible Mitarbeitende, die einen grenzachtenden Umgang miteinander und den Kindern pflegen (Schulung/Qualifizierung)
- ein kollegiales, fürsorgliches Miteinander im Team mit möglichst wenig Machtgefälle zwischen Männern und Frauen / Erwachsenen und Kindern (Klarheit im Team, Feedbackkultur, Beschwerdemanagement)
- Enttabuisierung der Themen Gewalt und Machtmissbrauch (Offenheit im Umgang mit unerfreulichen Themen)

• ein an Menschen orientierter Umgang mit dem Thema Sexualität (sexualpädagogisches Konzept)

- bekannte kompetente Ansprechpartner in Fachstellen zum Thema „Sexuelle Gewalt“ (Vernetzung)

Diese Handreichung ist als Hilfestellung für unsere Ortsgemeinden gedacht, um in den kommenden Monaten die

Prozesse von Vereinbarung mit dem Jugendamt, Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen und deren datenschutzrechtliche Behandlung mit möglichst kühlem Kopf zu durchstehen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Euch im Namen des Fachkreises Sichere Gemeinde:

Maike Telkamp

INHALT

- 1. Schritt:** Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt
- 2. Schritt:** Vereinbarung schließen
- 3. Schritt:** Führungszeugnisse beantragen
- 4. Schritt:** Vorlage und Dokumentation des erweiterten Führungszeugnisses

Anlage 1: Beantragung der Kostenübernahme eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtliche Tätigkeit

Anlage 2: Mustervereinbarung zwischen Gemeinde/Verein/Verband und Jugendamt

Anlage 3: Straftaten nach § 72a Absatz 1 des Kinder und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), die zum Ausschluss der Mitarbeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen führen

DER FACHKREIS SICHERE GEMEINDE

besteht derzeit aus acht begeisterten Mitarbeitenden, die haupt- oder ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stehen:
Juliane Neumann-Schönknecht und Anne Naujoks (Vorsitz), Lea Semmusch, Bastian Erdmann, Christian Rommert, Tabea Gottwald, Nathalie Abel-Klaiber und Maike Telkamp.

Schritt 1: Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt

Zunächst einmal muss niemand ein erweitertes Führungszeugnis beantragen, bevor nicht eine Vereinbarung mit dem Jugendamt geschlossen wurde. Erst dann, wenn sich ein für Eure gemeindliche oder verbandliche Jugendarbeit zuständiges Jugendamt bei Euch gemeldet hat, müsst Ihr reagieren und - von Rechts wegen - überhaupt anfangen, Schritte zu gehen. Der Ball liegt also im Feld der Jugendämter.

Dies kann sich unserer Kenntnis nach bis Ende 2013 hinziehen und wird von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gehandhabt. Das Jugendamt wird sich mit der Bitte um eine Vereinbarung an Euch wenden. Eine solche Mustervereinbarung könnt Ihr in Anlage 1 einsehen.

Diese Vereinbarung bezweckt folgendes:

Der Gesetzgeber (der deutsche Staat) hat sich in seinem Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet, die Rechte von Kindern und Jugendlichen besser zu schützen. Dabei helfen ihm die Jugendämter. Und diese wiederum versichern sich durch Vereinbarungen mit den Trägern der Jugendhilfe (also JuZis, Kitas und auch den Gemeinden, in denen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stattfindet), dass keine vorbestraften Gewalttäter in dieser Arbeit tätig werden.

Soweit, so gut.

Das heißt für Euch: Erstmal Ball flach halten und auf den Brief vom Jugendamt warten.

Schritt 2: Vereinbarung schließen

So eine Vereinbarung ist nichts schlechtes. Natürlich gibt es bei uns freien Trägern immer kritische Nachfragen, inwieweit wir uns mit den staatlichen Stellen „verpackeln“. In diesem Fall empfehlen wir als Fachkreis, einfach der „Obrigkeit untertan“ zu sein und mit der Vereinbarung zu versichern, dass Ihr

- keine bekannten (Sexual-)Straftäter mit Kindern und Jugendlichen arbeiten lasst
- Euch mit dem Thema „Gewalt“ auseinandersetzt
- Notfallregeln für den Fall des Bekanntwerdens von Gewalt in Eurer Gruppe/Gemeinde/Eurem Verband entwickelt
- Euch mit Fachpersonen (Weißer Ring, Kinderschutzbund etc) vernetzt.



Schritt 3: Führungszeugnisse beantragen

Das Muster für die Vereinbarung sieht vor, dass die Jugendverbände und -gruppen selber entscheiden müssen, wer ein Führungszeugnis vorlegen muss. Grob kann man sagen: Je größer der Altersunterschied, je größer das Abhängigkeitsverhältnis und je länger der Kontakt anhält, um so eher ist die Notwendigkeit gegeben, das Führungszeugnis vorzulegen.

Da dies für Euch sicherlich nicht immer leicht zu beurteilen ist, empfehlen wir Euch, mit Eurem zuständigen Stadt- oder Kreisjugendring in Kontakt zu treten und miteinander zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten in Eurer speziellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sinnvoll ist.

Die Kinder-/Jugendleiter, die nach Eurer Entscheidung dann ein Führungszeugnis vorlegen sollen, müssen dies persönlich bei der Ortspolizeibehörde ihres Erstwohnsitzes (in der Regel im Ordnungsamt im Rathaus) beantragen. Dafür benötigen sie eine Bescheinigung des Jugendverbands bzw. der Jugendgruppe (Anlage 1).

Für Ehrenamtliche ist das erweiterte Führungszeugnis gratis, Hauptamtliche zahlen 13,- Euro dafür.

Anlage 1: Beantragung der Kostenübernahme eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtliche Tätigkeit

Briefkopf/ Name und Anschrift des Verbandes

Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass Herr/Frau, geb. am, für die (Gemeinde in Himmelreich/GJW Himmelland/Heiligenberg) ohne die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätig ist oder sein wird. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein Führungszeugnis nach § 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz benötigt. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor. Wir bitten um Übermittlung an den Antragsteller und beantragen gleichzeitig die Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Siegel der Gemeinde/des Verbandes

Unterschrift (Jugend-)Pastor/in bzw. Diakon/in

Schritt 4: Vorlage und Dokumentation des erweiterten Führungszeugnisses

Haben die Leiter/innen ihr Führungszeugnis erhalten, muss es lautend der Vereinbarung auch kontrolliert werden.

Bei der Kontrolle des Führungszeugnisses gibt es einiges zu beachten: Einsehen sollte das Führungszeugnis eine Respekts- und Vertrauensperson auf die Ihr Euch zuvor geeinigt habt. Empfehlenswert ist jemand, der/die nicht mit Euch zusammenarbeitet (Pastor/in, Gemeindeleiter/in, Diakon/in für Junge Gemeinde - kann auch beim Kreis- oder Stadtjugendring oder bei Eurem GJW sein etc.) Diese Person führt eine Liste mit Namen und Funktionen derer, die ein Führungszeugnis brauchen und hakt lediglich ab, ob und wann sie das Führungszeugnis gesehen hat. Mehr nicht! Es darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht kopiert oder einbehalten werden.

Für die Ablage dieser Informationen empfiehlt sich ein Hefter, in den pro Mitarbeiter ein loses Blatt geheftet wird, damit bei Beendigung der Arbeit oder bei einem Eintrag im Führungszeugnis das Blatt einfach entfernt und vernichtet werden kann. Somit bleiben keine Datenspuren vorhanden. Auch ein durchgestrichener Name auf einer Liste, die jemand - wie auch immer - in die Hände bekommt, kann zu Missverständnissen führen!

Hier ein Beispiel:

NAME	FUNKTION	FÜHRUNGSZEUGNIS EINGESEHEN	UNTERSCHRIFT
Gottfried Schlunz	Jungscharleiter	20.05.2013	
Erna Lieblich	Leiterin des Kindergottesdienstes	30.06.2013	

Das Führungszeugnis wird also nur vorgelegt. Es verbleibt immer bei seinem/r Besitzer/in! Er/Sie kann es also auch noch für die Tätigkeit im Sportverband oder bei der Begleitung der Kindergartenfahrt benutzen!

ACHTUNG!

Ein leeres erweitertes Führungszeugnis darf nicht in falscher Sicherheit wiegen. Denn Einträge gibt es erst, wenn die Person bereits rechtskräftig verurteilt worden ist. Potenzielle Ersttäter/innen und/oder Täter/innen, die nicht ermittelt werden konnten, können durch das Führungszeugnis nicht entdeckt werden!

Also: Wachsam bleiben!

Am Anfang stehen IMMER sensible und geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich wachen Auges um die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen kümmern und auf Sicherheit achten:

IHR!

Personen, die nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind, dürfen in der Jugendarbeit nicht ehren-, neben- oder hauptamtlich beschäftigt werden! (Anlage 3)

Falls ein Führungszeugnis eine der oben genannten Vorstrafen enthält, muss jemand (Pastor/Seelsorger) mit dessen Besitzer/in sprechen und ihm/ihr einen anderen Arbeitsbereich in der Gemeinde ans Herz legen. Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist diese Person leider nicht geeignet! Das darf jedoch aus rufschädigenden Gründen nirgendwo vermerkt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis enthält ggf. aber auch Vorstrafen nach anderen Paragraphen. Diese Einträge sollten im Sinne des Persönlichkeitsschutzes nicht beachtet werden. Sinnvoll für die Einsicht des Führungszeugnisses ist daher eine Schablone, die alles, außer die entsprechenden Paragraphen abdeckt. Informationen darüber dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werden, sie fallen unter den Datenschutz! Die Schablone wird von der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend erstellt (in Arbeit).

Das erweiterte Führungszeugnis muss in der Regel alle fünf Jahre erneuert werden.



Anlage 2: Mustervereinbarung zwischen Gemeinde/Verein/Verband und Jugendamt

**Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen dem Jugendverband NN als freien Träger der Jugendhilfe
und dem Jugendamt des Kreises/der Stadt NN auf Basis des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt/des Kreises NN vom [. ...]**

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten. In seiner Arbeit leistet der Jugendverband NN einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des Paragraphen 72a SGB VIII, wann ehren- und nebenamtliche ihre Tätigkeit im Jugendverband NN aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Personenzentralregistergesetz ausüben dürfen.

1. Der Jugendverband NN verpflichtet sich die Qualifizierung seiner ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventionskonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit umzusetzen.

2. Im Rahmen der § 11 und § 12 SGB VIII erbringt der Jugendverband NN folgende Angebote entsprechend §2 (2) SGB VIII.

Hier sind die einzelnen Aktivitäten aufzuführen, dies könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

- Wöchentliche Gruppenstunde für Jungen und Mädchen im Alter von 4-12 Jahren
- Wöchentliche Gruppenstunde für Mädchen im Alter von 9-13 Jahren
- Wöchentliche Gruppenstunde für Jugendliche im Alter von 14-16 Jahren
- Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten für Kinder im Alter von 7-12 Jahren und Jugendliche im Alter von 13-16 Jahren
- 72-Stunden-Aktion, Musical-Aktion, Fair Trade Aktion,
- usw.

Kommt es zu einer Erweiterung des Leistungsspektrums des Jugendverbandes NN ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten.

3. Der Jugendverband NN verpflichtet sich keine ehren- oder nebenamtlichen Leiterinnen und Leiter, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind, unter der in Punkt 4 genannten Feldern einzusetzen.

4. Für folgende Aktivitäten und Angebote des Jugendverbandes NN, gemessen nach Art, Intensität und Dauer, ist von den entsprechenden Personen dem Vorstand / der Leitung des Jugendverbandes NN ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 BzrG zur Einsicht vorzulegen. Im Zweifelsfall entscheidet der Jugendverband NN, ob eine Vorlage erforderlich ist. Die Vorlage hat vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Auflistung der Tätigkeiten/Funktionen, Beispiele:

- Leitungstätigkeit bei der wöchentlichen Gruppenstunde für Kinder im Alter von 4-12 Jahren
- Leitungstätigkeit bei der wöchentlichen Gruppenstunde für Mädchen im Alter von 9-13 Jahren
- Leitungstätigkeit bei der Durchführung von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten für Kinder im Alter von 7-12 Jahren und Jugendliche im Alter von 13-16 Jahren
- usw.

5. Sollte wegen spontanem ehrenamtlichen Engagements der unter 4 genannten Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich sein, sollte jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung/Ehrenerklärung unterzeichnet werden.

6. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist entsprechend zu dokumentieren. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

7. Das Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

8. Der öffentliche Träger stellt die Formulare zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Verfügung.

9. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich, den Jugendverband NN bei der Umsetzung seines Präventionskonzeptes durch Beratung zu unterstützen, sowie eine auskömmliche Förderung zusätzlicher Ausbildungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz zu gewährleisten.

10. Bei Veränderungen in den Regelungen zur Gebührenfreiheit der Ausstellung von erweiterten Führungszeugnissen, erstattet der öffentliche Träger der Jugendhilfe die anfallenden Kosten.

11. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum TT.MM.JJJJ in Kraft. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Unterschrift Öffentlicher Träger der Jugendhilfe

Unterschrift Vorstand/Leitung des Jugendverbandes NN

Anlage 3:

Straftaten nach § 72a Absatz 1 des Kinder und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), die zum Ausschluss der Mitarbeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen führen

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Impressum

© 2013 Fachkreis Sichere Gemeinde

im Gemeindejugendwerk des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R.

Julius-Köbner-Straße 4 · 14641 Wustermark · T 033234/74-118 · F 033234/74-121 · E gjw@baptisten.de · www.gjw.de

Text: Maïke Telkamp

Layout: Volkmar Hamp

Fotos: Mr. Nico / photocase.com (Seite 1) • weranda / photocase.com (Seite 2) • Gerti G. / photocase.com (Seite 3)

